



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVObI. Schl.-H. S. 129) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Lehmkuhlen vom 03.12.2014 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Satzung erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) ¹Das Wappen zeigt durch einen blauen Wellenbalken erniedrigt von Silber und Gold geteilt oben ein grünes Eichenblatt und drei fächerförmig gestellte grüne Rohrkolben mit rotem Samenstand zwischen zwei grünen Schilfblättern. ²Die Verwendung des Gemeindewappens bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung.
- (2) ¹Die Gemeindeflagge zeigt auf einem durch einen blauen gewellten Streifen erniedrigt geteilten oben weißen und unten gelben Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Lehmkuhlen, Kreis Plön“.

§ 2 Bürgermeister/in

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird,
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 € nicht übersteigt,
 4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 3.000 € nicht übersteigt,
 5. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einer Höhe von 2.500 € je Einzelfall,
 6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 200 € nicht übersteigt,
 7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500 € (§ 4 Abs. 4 bleibt unberührt),
 8. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
 9. Abgabe einer Erklärung bzw. Antragstellung nach § 68 Abs. 2 Ziffer 4 LBO.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

- ¹Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. ²Dies gilt auch für Teile von nichtöffentlichen Sitzungen. ³Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. ⁴In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.



§ 4 Ständige Ausschüsse

(1) ¹Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Ausschuss für strategische Steuerung
und Entwicklungsplanung

(Strategieausschuss)

Zusammensetzung: sieben Mitglieder

Aufgabengebiet: Strategische Steuerung

Aufgabenplanung, Zeitplanung, Finanzplanung

Entwicklungsplanung

Räumliche Planungen, übergemeindliche Planungen,

Einbindung in übergeordnete Planungen

Zentrale Dienste

Organisation, Finanzwesen, Prüfung der Jahresrechnung

b) Ausschuss für Projektbetreuung

(Projektausschuss)

Zusammensetzung: sieben Mitglieder

Aufgabengebiet: Fachplanung und Betreuung der Projekte entsprechend der
Aufgabengliederung des Amtes

²Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen. ³In die Ausschüsse können Bürger/innen gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die Zahl der Gemeindevertreter/innen im Ausschuss nicht erreichen. ⁴Für jedes Ausschussmitglied kann jeweils ein/e persönliche/r Stellvertreter/in gewählt werden, die oder der Mitglied der Gemeindevertretung sein muss.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

(4) ¹Dem Projektausschuss wird zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der von der Gemeindevertretung festgelegten Ziele und Grundsätze die Befugnis übertragen, Entscheidungen zu treffen über die Vergabe von Aufträgen sowie über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Projektausschusses berichtet der Gemeindevertretung regelmäßig über den Stand der Projekte. ³Das Nähere zu dieser Berichtspflicht regelt die Gemeindevertretung.

(5) ¹Der Projektausschuss kann aus seiner Mitte für einzelne oder mehrere Projekte Projektbetreuer benennen. ²Die Projektbetreuer berichten dem Ausschuss regelmäßig über den Stand der Projekte. ³Das Nähere zu dieser Berichtspflicht regelt der Ausschuss.

§ 5 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.



§ 6 Umweltbeauftragte/r

- (1) ¹Auf Beschluss der Gemeindevertretung wird für die Dauer der Wahlperiode ein/e ehrenamtliche/r Umweltbeauftragte/r durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bestellt. ²Die Aufhebung der Bestellung kann nur durch Beschluss gemäß § 39 GO erfolgen.
- (2) ¹Die/Der Umweltbeauftragte soll ein/e fachlich qualifizierte/r Bürger/in der Gemeinde sein, die/der nicht berufsständische Interessen vertritt. ²Sie/Er darf nicht Mitglied der örtlichen Verwaltung oder der Selbstverwaltung sein.
- (3) ¹Aufgabe der Umweltbeauftragten oder des Umweltbeauftragten ist die Beratung der Gemeindevertretung in allen den Umweltschutz betreffenden Angelegenheiten. ²Desweiteren ein Hinwirken zur Verbesserung in Umweltfragen.

§ 7 Einwohnerversammlung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. ²Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. ³Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) ¹Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. ²Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 5 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. ³Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. ²Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. ²Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. ³Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. ⁴Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. ⁵Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 5 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. ⁶Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) ¹Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. ²Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.³Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.



§ 8 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

¹Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 €, halten.

²Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 €, hält.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 Veröffentlichungen

(1) ¹Satzungen der Gemeinde werden im Mitteilungsblatt „Der Amtsschimmel“ bekannt gemacht. ²Er erscheint einmal monatlich, regelmäßig am letzten Mittwoch eines Monats. ³Abweichende Erscheinungsdaten werden in der „Ostholsteiner Zeitung“ der Kieler Nachrichten bekanntgegeben. ⁴„Der Amtsschimmel“ wird kostenlos an sämtliche Haushalte im Gemeindegebiet verteilt; er liegt zudem im Amtsgebäude in Schellhorn aus. ⁵Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Satzungstextes bewirkt.

(2) ¹Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. ²Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. ³Die Auslegung erfolgt nur während der Öffnungszeiten im Hause des Amtes Preetz-Land, Am Berg 2, 24211 Schellhorn.

⁴Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Die öffentliche-Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie alle erforderlichen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen erfolgen durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Birkenweg in Lepahn.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11 Inkrafttreten

(1) ¹Die Hauptsatzung der Gemeinde Lehmkuhlen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Die Hauptsatzung vom 29.04.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.10.2005, tritt entsprechend Satz 1 außer Kraft.

Hauptsatzung der Gemeinde Lehmkuhlen



- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 05.12.2014 erteilt.
- (3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lehmkuhlen, den 08.12.2014

DS

gez. Dr. Langfeldt
Bürgermeister